

§ 6
Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien, insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile, sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Die Kosten für Elektroden und Bäder gelten nicht als Materialkosten und sind in den Gemeinkosten erfaßt.

§ 7
Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verlust darf auf das vom Handwerker gelieferte Material 15% berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keine Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 8
Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 9
Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Handwerksbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 10
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 213 vom 4. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Elfte Durchführungsbestimmung*)
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 7. Januar 1952

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 465) in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

Die Biersteuer beträgt:

für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

		DM	
1.	3 %	14,70	} für 1 hl
2.	4,5 %	7,60	
3.	6 %	17,30	
4.	9 %	16,60	
5.	12 %	80,50	
6.	14 %	139,80	
7.	16 %	153,50	
8.	18 %	215,40	

§ 2

Für die Bestände an Bier, die sich am 9. Dezember 1951, 00.00 Uhr, im Handel (Groß- und Kleinhandel, Bierverleger, Brauereiniederlagen, Gaststätten) befanden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausbezahlt.

§ 3

Die Vergütung beträgt:

für Faß- und Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von

	DM	
4,5 % (Malzbier)	12,-	} für 1 hl
4,5 % (Weißbier)	15,-	
6 %	14,-	
9 %	15,-	
12 %	24,-	
14 %	31,80	
16 %	33,70	
18 %	41,-	

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

- *) 1. Durchlb. (ZVOBl. 1949 I S. 555)
2. „ (ZVOBl. 1949 I S. 746)
3. „ (GBl. 1950 S. 13)
4. „ (GBl. 1950 S. 134)
5. „ (GBl. 1950 S. 476)
6. „ (GBl. 1950 S. 974; Ber. 1036)
7. u (GBl. 1950 S. 1061)
8. „ (GBl. 1950 S. 1061)
9. „ (GBl. 1951 S. 332)
10. „ (GBl. 1951 S. 499)